Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 228/2003

Sitzung vom 11. Dezember 2003

1845. Postulat (Anschaffung und Verwendung von Strom-Pistolen: Taser)

Kantonsrat Daniel Vischer und Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 18. August 2003 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf Anschaffung und Einsatz von Strom-Pistolen (Taser) umgehend zu verzichten.

Begründung:

Die Hersteller nennen diese angeblich harmlosen Waffen entlarvend «less lethal weapon». Laut Jahresbericht 2003 von Amnesty International führte deren Einsatz in den USA zum Tod von mindestens drei Menschen. Die Begründung für die Anschaffung, mit der Strompistole werde eine gegenüber Pistolen weniger gefährliches Instrument eingesetzt und dadurch die Verhältnismässigkeit gewahrt, ist falsch.

Zum einen ist die neue Waffe wie angeführt gar nicht so harmlos, wie das polizeilicherseits dargestellt wird. Sie kann zu gesundheitsschädlichen Folgen führen und eben gar den Tod bewirken.

Zum anderen verleitet diese angeblich harmlosere Waffe zum schnelleren Gebrauch. Die Schranke ihres Einsatzes würde herabgesetzt.

Für eine Deeskalation ist diese Anschaffung folglich ungeeignet.

Die Polizei braucht nicht neue und mehr Waffen, sondern bessere Einsatzdispositive und bessere Schulung im verhältnismässigen Umgang mit den vorhandenen Waffen.

Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber hat den Vorstoss wieder aufgenommen.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Polizei obliegt die Aufgabe, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Damit sie ihren Auftrag in jeder Situation erfüllen kann, müssen ihr auch Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwangs zur Verfügung stehen. Die Polizei hat sich bei der Wahl des Einsatzmittels an die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu halten. Verhältnismässigkeit heisst, dass die gewählte Massnahme erforderlich und geeignet sein muss, um ihren Zweck erreichen zu können, und das jeweils mildeste Mittel einzusetzen ist, das noch Erfolg verspricht. Diese Grundsätze gelten für den Einsatz sämtlicher Zwangsmittel.

Vor diesem Hintergrund ist die Polizei gehalten, neue Einsatzmittel zu evaluieren, die dem Schusswaffengebrauch vorzuziehen sind, weil sie mit weniger Verletzungsrisiken verbunden sind. Diese Evaluation erfasst aber auch Vergleiche mit anderen vorhandenen Zwangsmitteln, die sich in besonderen Situationen als weniger geeignet erweisen können.

Die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit dem so genannten Elektroschock-Gerät Modell «Taser X 26 E» und hat dieses in Bezug auf seine technische und taktische Eignung für den Polizeieinsatz geprüft. Entgegen seinem Aussehen ist das Elektroschock-Gerät keine Schusswaffe. Um Missbräuchen vorzubeugen, verfügt dieses Gerät über einen Dataport, der die Einsätze aufzeichnet und speichert. Diese können jederzeit über einen Rechner ausgewertet werden. Zudem werden bei jedem Einsatz 40 kleine konfettiähnliche Plättchen freigesetzt, welche die Seriennummer der eingesetzten Kartusche und damit den registrierten Benutzer und Anwender identifizieren. Dieses Gerät wurde besonders für Behörden entwickelt und findet vor allem bei den amerikanischen Polizeikorps heute eine breite Verwendung. Wie beim Einsatz jedes Zwangsmittels kann auch beim Taser ein Gesundheitsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach eingehender Prüfung kam die SPTK jedoch zum Schluss, dass der Taser in den Händen von ausgebildeten polizeilichen Spezialeinheiten ein taugliches Einsatzmittel darstellt, das im Verhältnis zum Einsatz einer Schusswaffe als milder einzustufen ist. Im Gegensatz zum Schusswaffeneinsatz führt der Einsatz eines Tasers zu keinen körperlichen Verletzungen.

Die Beschränkung des Taser-Einsatzes auf polizeiliche Spezialeinheiten, die nur bei besonderen Gefährdungslagen aufgeboten werden und die über eine vertiefte Ausbildung in der Anwendung von Zwangsmitteln verfügen, grenzt den Anwendungsbereich des Tasers in genügender Weise ein. Es spricht folglich nichts dagegen, dass die Kantonspolizei Zürich eine kleine Anzahl von Elektroschock-Geräten für ausgewählte Polizeiformationen beschafft, um im taktischen Bereich Erfahrungen zu sammeln

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 228/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi